

# Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Der Gemeinderat der Stadt Murrhardt hat durch Realsteuersatzung vom 1.9.1978, zuletzt geändert am 7.12.2016 die Hebesätze für die Grundsteuer auf

- 350 v. H. für die Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 380 v. H. für die bebauten und bebaubaren Grundstücke und Gebäude (Grundsteuer B)

festgesetzt.

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

## 1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Kalenderjahr 2018 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

## 2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2019 zu den Fälligkeitsterminen am 15.02./15.05./15.08./15.11. bzw. 01.07. und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse Murrhardt zu überweisen oder einzuzahlen. Bei Teilnehmern am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren wird der jeweilige Betrag zum Fälligkeitszeitpunkt vom Konto abgebucht.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim Bürgermeisteramt Murrhardt, Marktplatz 10 – Rathaus, 71540 Murrhardt erhoben werden.

## 4. Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.